

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 379

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Ärztegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz),
LGBL 2003 Nr. 239, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 39 Abs. 4

4) Die Ärztekammer darf personen- und berufsbezogene Daten der
Ärzte ermitteln und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufga-
ben erforderlich ist.

Art. 49c Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beauf-
sichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen
personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien perso-
nenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtli-
che Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen,

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, die Daten nach Abs. 1 offenlegen:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef